

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (VGG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 638.1 (Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Abschreibung erheblich fortgeschrittener Prozesse darf höchstens die halbe Gebühr für einen Endentscheid belastet werden.

§ 4 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können erlassen oder gestundet werden, soweit deren Bezahlung für den Schuldner unmöglich ist oder eine grosse Härte bedeuten würde. Zuständig ist die entscheidende Behörde.

² Aufgehoben.

§ 6a

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

3. (geändert) Klageabschreibung nach Vorladung zum Vermittlungsvorstand Fr. 100.–
4. (geändert) Entscheidvorschlag oder Endentscheid als Einzelrichter Fr. 100.– bis Fr. 500.–

§ 8 Abs. 1

¹ Die Einzelrichter der Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. (geändert) Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 20 000.–

2. *(geändert)* Endentscheid als Einzelrichter in Zivilsachen (unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffern 5 und 6) Fr. 200.– bis Fr. 3 000.–
3. *(geändert)* Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 600.–
4. *(geändert)* Abschreibungsentscheid Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–
5. *(geändert)* Endentscheid bei Ehescheidung, Ehetrennung oder Auflösung eingetragener Partnerschaft auf gemeinsames Begehren und bei umfassender Einigung: Ansätze gemäss § 11.
6. *(geändert)* Bei Endentscheiden in Mietrechtsstreitigkeiten kann auch eine höhere Gebühr bis zur Hälfte der Gebühr gemäss § 11 Ziffer 1 erhoben werden.

§ 11 Abs. 1

¹ Die Bezirksgerichte erheben folgende Gebühren:

1. *(geändert)* Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert:
Unteraufzählung unverändert.
2. *(geändert)* Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 300.– bis Fr. 5 000.–
3. *(geändert)* Endentscheid in Strafsachen für jeden Angeklagten Fr. 200.– bis Fr. 50 000.–
4. *(geändert)* Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 10 000.–

§ 13 Abs. 1

¹ Das Obergericht erhebt folgende Gebühren:

1. *(geändert)* Endentscheide in Zivilsachen mit bestimmbarem Streitwert:
Unteraufzählung unverändert.
2. *(geändert)* Endentscheid in Zivilsachen ohne bestimmbaren Streitwert, soweit nicht nach den streitigen vermögensrechtlichen Ansprüchen die Ansätze von Ziffer 1 anwendbar sind Fr. 500.– bis Fr. 5 000.–
3. *(geändert)* Endentscheid in Strafsachen für jeden Angeklagten Fr. 300.– bis Fr. 50 000.–
4. *(geändert)* Entscheid im summarischen Verfahren Fr. 100.– bis Fr. 20 000.–
5. *(neu)* Prozessleitender Entscheid Fr. 100.– bis Fr. 5 000.–.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.